

§ 7a HAG Heimarbeitsgesetz

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Allgemeine Schutzvorschriften

Titel: Heimarbeitsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HAG

Gliederungs-Nr.: 804-1

Normtyp: Gesetz

§ 7a HAG – Unterrichtungspflicht

¹Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die die Arbeit entgegennehmen, vor Aufnahme der Beschäftigung über die Art und Weise der zu verrichtenden Arbeit, die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen diese bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. ²Der Auftraggeber hat sich von der Person, die von ihm Arbeit entgegennimmt, schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie entsprechend dieser Vorschrift unterrichtet worden ist.